

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



12. Jahrgang

Seelow, den 16. März 2005

Nr.1

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Kreistag aktuell vom 16.02.2005	2
Mitteilung über den Verlust von Dienstaussweisen	3
Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Stadt Buckow vom 05.01.2005	4
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Oberbarnim und der Stadt Buckow vom 03.01.2005	6
10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (10. Änderungssatzung) vom 02.02.2005	9
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (6. Änderungssatzung) vom 02.02.2005	10
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (3. Änderungssatzung) vom 2.3.2005	12
Bekanntmachungen anderer Stellen	
<u>I. Bekanntmachung des Wasser- Abwasserzweckverbandes Lebus</u>	
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- Abwasserzweckverbandes Lebus vom 02.03.2005	14
<u>II. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</u>	
3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree	16
<u>III. Bekanntmachung der Sparkasse Märkisch Oderland</u>	
Kreissparkasse Märkisch-Oderland - Bilanz zum 31.12.2003 (gekürzte Fassung)	17
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	18

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreistag aktuell

Am 16.02.2005 führte der Kreistag seine 11. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm einen Bericht zum Verlauf der Umsetzung von Hartz IV im JobCenter des Landkreises MOL entgegen,

die durch den Kämmerer nach dem 22. Oktober 2004 bewilligten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2004 zur Kenntnis (Vorlage Nr. 2005/KT/177) und

zum Thema „Abrechnung und Präsentation – 10 Jahre GFG – kommunale Investitionen im Landkreis Märkisch-Oderland“ eine Information sowie eine Fotodokumentation über die Mittelverwendung entsprechend den jährlich von 1995 bis 2004 durch den Kreistag beschlossenen Prioritätenlisten für kommunale Investitionen in den Städten und Gemeinden unseres Landkreises zur Kenntnis (Informationsvorlage Nr. 2005/KT/175).

Der Kreistag

fasste zum Antrag der CDU-Fraktion: „Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“ den folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag fordert die brandenburgische Landesregierung auf, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine weitere Kostenbelastung der Kommunen zu verhindern.
2. Der Kreistag fordert die brandenburgische Landesregierung auf, sich noch stärker als bisher für eine rasche Beseitigung der Diskriminierung ostdeutscher ALG II-Bezieher einzusetzen und gemeinsam mit den anderen ostdeutschen Ländern eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen.
3. Der Kreistag fordert den Landrat auf, in Abstimmung mit der ARGE dem Kreistag und seinen Ausschüssen regelmäßig Bericht zu erstatten.
4. Der Kreistag fordert die ARGE und den Beirat der ARGE auf, bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten den sogenannten Ein-Euro-Jobs die gebotene Sorgfalt walten zu lassen und alles dafür zu tun, dass mit ihnen keine Konkurrenz zu Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt entsteht.
5. Der Kreistag fordert die ARGE auf, die vorgesehene Förderung und Integration schnellst möglich in Angriff zu nehmen und sich mit ganzer Kraft um die Vermittlung in Arbeit zu kümmern. Hierbei muss der Betreuungsschlüssel (1 Fallmanager für 75 Fälle) möglichst schnell erreicht werden und das Eingliederungsbudget für die ARGE sich an der Zahl aller zu betreuenden Fälle orientieren. (Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/181; Beschluss Nr. 2005/KT/156-11)

stimmte der Einführung eines neuen kommunalen Rechnungswesens auf Basis der doppelten Buchführung in der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland zu (Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/173; Beschluss Nr. 2005/KT/157-11)

beschloss auf der Grundlage der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) des Landes Brandenburg die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen (Beschlussvorlage Nr. 159/2004; Beschluss Nr. 2005/KT/158-11)

beschloss auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen vom 16.02.05 die ÖPNV-Investitionsliste für 2005 (Beschlussvorlage Nr. 160/2004; Beschluss Nr. 2005/KT/159-11)

Im nichtöffentlichen Teil

nahm der Kreistag die Stellungnahme der Verwaltung zur Mitteilung des Landesrechnungshofes vom 27.08.2004 über die überörtliche Prüfung zum kommunalen Versicherungsschutz der Haushaltsjahre 1998 bis 2002 zur Kenntnis
(Beschlussvorlage Nr. 161/2004; Beschluss Nr. 2005/KT/160-11)

Mitteilung über den Verlust von Dienstaussweisen

Landkreis Märkisch Oderland
Der Landrat

Mitteilung über den Verlust eines Dienstaussweises

Nachstehender Dienstaussweis wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname: Kautz, Dieter
Dienstaussweis - Nr.: 1177
Amt: Ordnungsamt/ Ausländerbehörde

In Vertretung

M.Bonin

Seelow, 25.01.2005

Mitteilung über den Verlust eines Dienstaussweises

Nachstehender Dienstaussweis wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname: Bielert, Dagmar
Dienstaussweis - Nr.: 1154
Amt: Kataster- und Vermessungsamt

In Vertretung

M.Bonin

Seelow, 07.01.2005

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Stadt Buckow vom 05.01.2005**

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 21.02.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) am 22.12.2004 und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin am 06.12.2004 beschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Stadt Buckow vom 05.01.2005

zusammen mit ihrer Genehmigung vom 17.02.2005 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 21.02.2005

In Vertretung

M. Bonin

I.
Die Genehmigungsverfügung vom 17.02.2005 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Stadt Buckow vom 05.01.2005
hier: Genehmigungsverfügung

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (GVBl. I S. 462), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Märkisch-Oderland die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Stadt Buckow vom 05.01.2005.

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Märkisch-Oderland wurde gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 27.01.2005 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung

M. Bonin

(Siegel)

II.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Garzau-Garzin und der Stadt Buckow vom 05.01.2005 hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger**

Auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 sowie § 25 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) schließen die Beteiligten zu

1. die Gemeinde Garzau-Garzin

und zu

2. die Stadt Buckow

jeweils vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz
nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

1. Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Unterrichtsangebot gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz für die Grundschülerinnen und –schüler aus dem **bewohnten Gemeindeteil Bergschäferei** der Gemeinde **Garzau-Garzin** zu gewährleisten, übernimmt die Stadt **Buckow** die Zuständigkeit für folgende Aufgaben als Schulträger:

1.1. die Leistungen als zuständiger Schulträger für das erforderliche Unterrichtsangebot in der Grundschule.

1.2. Die Stadt **Buckow** nimmt die Schulträgerrechte gegenüber der Schule sowie der Schulaufsichtsbehörde wahr.

1.3. Entsprechend § 25 GKG wird die Stadt **Buckow** ermächtigt, den Schulbezirk für den **bewohnten Gemeindeteil Bergschäferei** der Gemeinde **Garzau-Garzin** gemäß den schulrechtlichen Vorschriften (§ 106 BbgSchulG) festzulegen.

2. Kostenübernahme

2.1. Für die Übernahme der Zuständigkeit für die Aufgabe gemäß Nr. 1 leistet die Gemeinde **Garzau-Garzin** der Stadt **Buckow** einen Schulkostenbeitrag entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen (§ 116 Abs. 1 BbgSchulG).

2.2. Die Kosten werden nach dem Haushaltsansatz der Grundschule Buckow vorläufig erhoben. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 15.10. für das laufende Jahr unter Verrechnung ausstehender Beträge des Vorjahres.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1. Die Stadt **Buckow** kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

3.2. Die Laufzeit ist unbegrenzt.

Wenn die Stadt **Buckow** allein nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Lage ist, kann sie die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Ebenso kann die Gemeinde **Garzau-Garzin** diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Beteiligten zu richten.

4. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

Für die Gemeinde **Garzau-Garzin**

Garzau-Garzin, den 05.01.2005

R.-D. Dammann
Amtdirektor

J. Hinkel
ehrenamtliche Bürgermeisterin

Für die Stadt **Buckow**

Buckow, den 05.01.2005

R. Seelig
stellvertretende Amtdirektorin

Dr. Block
ehrenamtlicher Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Oberbarnim und der Stadt Buckow vom 03.01.2005

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 09.03.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow am 22.12.2004 und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim am 13.12.2004 beschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Oberbarnim und der Stadt Buckow vom 03.01.2005

zusammen mit ihrer Genehmigung vom 07.03.2005 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 09.03.2005

In Vertretung

M. Bonin

I.

Die Genehmigungsverfügung vom 07.03.2005 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Oberbarnim und der Stadt Buckow vom 03.01.2005**hier: Genehmigungsverfügung**

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (GVBl. I S. 462), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Buckow im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Märkisch-Oderland die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Oberbarnim und der Stadt Buckow vom 03.01.2005.

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Märkisch-Oderland wurde gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 18.02.2005. 2005 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung

M. Bonin

(Siegel)

II.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Oberbarnim und der Stadt Buckow vom 03.01.2005 hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger**

Auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 sowie § 25 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) schließen die Beteiligten zu

1. die Gemeinde Oberbarnim

und zu

2. die Stadt Buckow

jeweils vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz
nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

1. Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Unterrichtsangebot gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz für die Grundschülerinnen und –schüler aus dem **Ortsteil Bollersdorf einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Pritzhagen** der Gemeinde **Oberbarnim** zu gewährleisten, übernimmt die Stadt **Buckow** die Zuständigkeit für folgende Aufgaben als Schulträger:

- 1.1.** die Leistungen als zuständiger Schulträger für das erforderliche Unterrichtsangebot in der Grundschule.
- 1.2.** Die Stadt **Buckow** nimmt die Schulträgerrechte gegenüber der Schule sowie der Schulaufsichtsbehörde wahr.

1.3. Entsprechend § 25 GKG wird die Stadt **Buckow** ermächtigt, den Schulbezirk für den **Ortsteil Bollersdorf einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Pritzhagen** der Gemeinde **Oberbarnim** gemäß den schulrechtlichen Vorschriften (§ 106 BbgSchulG) festzulegen.

2. Kostenübernahme

2.1. Für die Übernahme der Zuständigkeit für die Aufgabe gemäß Nr. 1 leistet die Gemeinde **Oberbarnim** der Stadt **Buckow** einen Schulkostenbeitrag entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen (§ 116 Abs. 1 BbgSchulG).

2.2. Die Kosten werden nach dem Haushaltsansatz der Grundschule Buckow vorläufig erhoben. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 15.10. für das laufende Jahr unter Verrechnung ausstehender Beträge des Vorjahres.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1. Die Stadt **Buckow** kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.

3.2. Die Laufzeit ist unbegrenzt.

Wenn die Stadt **Buckow** allein nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Lage ist, kann sie die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Ebenso kann die Gemeinde **Oberbarnim** diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Beteiligten zu richten.

4. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

Für die Gemeinde **Oberbarnim**

Oberbarnim, den 03.01.2005

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

L. Arndt
ehrenamtlicher Bürgermeister

Für die Stadt **Buckow**

Buckow, den 03.01.2005

R. Seelig
stellvertretende Amtsdirektorin

Dr. Block
ehrenamtlicher Bürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (10. Änderungssatzung) vom 02.02.2005

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 24.02.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 02. Februar 2005 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (10. Änderungssatzung) vom 02.02.2005

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Strausberg-Erkner auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 24. Februar 2005

In Vertretung

M. Bonin

Die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (10. Änderungssatzung) vom 02.02.2005 hat folgenden Wortlaut:

**10. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
(10. Änderungssatzung)
vom 02.02.2005**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 11 Abs. 1, 15, und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 5 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 30.11.2004, beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.02.2005 die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 30.11.2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1**Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung**

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1	Altlandsberg	9
2	Erkner	12
3	Strausberg	27
4	Ahrensfelde für den Ortsteil Mehrow	1
5	Fredersdorf-Vogelsdorf	12
6	Garzau-Garzin	1
7	Gosen-Neu-Zittau	3
8	Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und für den bewohnten Gemeindeteil Freienbrink im Ortsteil Spreeau	6
9	Hoppegarten	15
10	Neuenhagen bei Berlin	16
11	Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf	1
12	Petershagen/Eggersdorf	13
13	Rehfelde	5
14	Rüdersdorf bei Berlin	17
15	Schöneiche bei Berlin	12
16	Woltersdorf	8
Gesamt		158

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Strausberg, den 02.02.2005

Manfred Andrulleit
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hartmut Wacke
Stellv. Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (6. Änderungssatzung) vom 02.02.2005

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 08.03.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 02. Februar 2005 durch die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossene

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (6. Änderungssatzung) vom 02.02.2005

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG verpflichtet sind, auf die Veröffentlichung der vorgenannten Änderungssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, 08. März 2005

In Vertretung

M. Bonin

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (6. Änderungssatzung) vom 02.02.2005 hat folgenden Wortlaut:

**Sechste Satzung zur Änderung der
Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg
(6. Änderungssatzung)
vom 02.02.2005**

Auf der Grundlage des § 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 273), der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 5 der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 05.10.2000, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16.06.2004, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg auf ihrer Sitzung am 02.02.2005 die folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Schulzweckverbandssatzung**

Die Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 05.10.2000, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16.06.2004, wird wie folgt geändert:

1. Die „Anlage zu § 4 Abs. 1 der Schulzweckverbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder“ enthält folgende neue Fassung:

„Anlage zu § 4 Abs. 1 der Schulzweckverbandssatzung

Stimmzahl der Verbandsmitglieder

Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Einwohner per 30.06.2004	Stimmzahl
1.	Beiersdorf-Freudenberg	645	7
2.	Falkenberg, f. d. OT Krüge/Gersdorf	510	6
3.	Heckelberg-Brunow	837	9
4.	Höhenland	1089	11
5.	Stadt Werneuchen, f. d. OT Tiefensee	268	3
	Gesamtstimmzahl		36

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Falkenberg, den 28.02.2005

Verbandsvorsteherin

I.Freier

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (3. Änderungssatzung) vom 2.3.2005

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 09.03.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 02. März 2005 durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf beschlossene

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (3. Änderungssatzung) vom 2.3.2005

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf auf die Veröffentlichung der vorgenannten Änderungssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 09. März 2005

In Vertretung

M. Bonin

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (3. Änderungssatzung) vom 2.3.2005 hat folgenden Wortlaut:

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (3. Änderungssatzung) vom 2.3.2005

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) sowie des § 5 Ziffer 2 der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.09.2004, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf in ihrer Sitzung am 2.3.2005 die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (3. Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf

Die Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 24.04.2004), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 15.11.2004), wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 1 enthält folgende neue Fassung:

„(1) Die Stadt Lebus für den Ortsteil Mallnow, die Gemeinde Falkenhagen (Mark), die Gemeinde Fichtenhöhe, die Gemeinde Lindendorf, die Gemeinde Lietzen, die Gemeinde Treplin, die Gemeinde Vierlinden für die Ortsteile Alt Rosenthal, Görlsdorf, Marxdorf und Worin sowie die Gemeinde Zeschdorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

2. Der § 9 Absatz 1, Satz 3 enthält folgende neue Fassung:

„Dem Schulausschuss gehören 5 Vertreter der Verbandsversammlung als stimmberechtigte Mitglieder und 4 sachkundige Einwohner des Verbandsgebietes mit beratender Stimme an.“

3. Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13
Austritt

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband setzt einen Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Die Antragstellung hat bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres mit Wirkung zum 1. August des folgenden Jahres zu erfolgen.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Artikel I Nr. 1 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf tritt rückwirkend zum 01.02.2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in Kraft.

Seelow, den 8.3.2005

Nawroth
Hans-Georg Nawroth
Verbandsvorsteher
des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf

Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Wasser- Abwasserzweckverbandes Lebus

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- Abwasserzweckverbandes Lebus vom 02.03.2005

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- Abwasserzweckverbandes Lebus vom 02.03.2005

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, den 04.03.2005

V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Abwasserbeseitigung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus
vom 02.03.2005**

Präambel

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 02.03.2005 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossen.

Artikel 1

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004 und seiner 1. Änderung vom 01.06.2004 wird wie folgt geändert:

Der § 4 – Gebührensätze –

a) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Grundgebühr wird bei kanalgebundener Entsorgung nach der Zählermengenleistung (Qn) jedes vorhandenen Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt für

Qn	2,5	6,0	10,0	40,0
€/Tag	0,24	0,63	1,06	4,23.“

b) Der Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Grundgebühr wird bei der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben nach der Zählermengenleistung (Qn) jedes vorhandenen Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt für

Qn	2,5	6,0	10,0	40,0
€/Tag	0,16	0,43	0,72	2,88.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 in Kraft.

Lebus, den 04.03.2005

V. Mrugowsky
Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

II. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 16.03.2005

Die 3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 11.04.2005, 14:00 - 17:00 Uhr in Beeskow, Spreepark, Bertholdplatz 6, 1. Etage, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung der Regionalversammlung vom 15.11.2004
6. Arbeitsbericht 2004
7. Antrag des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf Aufnahme als Mitglied mit beratender Stimme in die Regionalversammlung
8. Fortschreibung des Modells der Landesentwicklung
Aufstellung des LEP Zentralortssystem (ZOS)
9. Bericht zum Stand der Erarbeitung des Regionalplanes Oderland-Spree
10. Vorstellung der Vergleichenden Analyse der Pendlerverflechtungen und der Arbeitsplatzverteilung in der Region Oderland-Spree auf der Grundlage des Gutachtens aus den Jahren 1996 - 1999
11. Haushaltsführung 2005
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

III. Bekanntmachung der Sparkasse Märkisch Oderland**Kreissparkasse Märkisch-Oderland Bilanz zum 31.12.2003 (gekürzte Fassung)****Kreissparkasse Märkisch-Oderland
Bilanz zum 31.Dezember 2003 (gekürzte Fassung)**

Aktiva	In Tausend	Euro	Passiva
Barreserve	32.080	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	145.295
Forderungen an Kreditinstitute	331.193	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.057.542
Forderungen an Kunden	486.520	Übrige Passiva	38.507
Wertpapiere	392.582	Sicherheitsrücklage	34.765
Ausgleichsforderungen	0	Bilanzgewinn	627
Anlagevermögen	16.608		
Übrige Aktiva	17.753		
Summe der Aktiven	1.276.763	Summe der Passiven	1.276.736
		Eventualverbindlichkeiten	5.572
		Andere Verpflichtungen	11.340

Der vollständige Jahresabschluß wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes versehen.

Der Jahresabschluß ist durch Beschluß des Verwaltungsrates vom 05.08.2004 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluß ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt(Oder) unter der Nummer 81 AR 150/96 hinterlegt und wurde im Bundesanzeiger Nr.212 am 09. November 2004 veröffentlicht.

Der vollständige Jahresabschluß 2003 liegt in den Geschäftsstellen der Sparkasse Märkisch-Oderland zur Einsichtnahme aus.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nachdem sich auf das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 6505239640 ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 30.12.2004

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
- Der Vorstand -

D. Harms

R. Kampmann

Nachdem sich auf das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 6192185245 ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 30.12.2004

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
- Der Vorstand -

D. Harms

R. Kampmann

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Redaktionsschluss: 15.03.2005
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.